



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT AUGUST 2025, AUSGABE 171

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Arbeitszeugnis im öffentlichen Personalrecht

Gerhard Hauser

Ein ehemaliger Staatsanwalt des Kantons Thurgau war mit seinem Arbeitszeugnis nicht einverstanden. Das Zwischenzeugnis drei Jahre zuvor war noch sehr gut, das Schlusszeugnis war «nur» noch gut. Das Bundesgericht äusserte sich zur Formulierung der Anträge, der Beweislastverteilung für ein sehr gutes Zeugnis und zur Frage, wer die Wortwahl bestimmt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 1C_400/2024 vom 23. April 2025 Publiziert am 14. August 2025

Einsprache gegen missbräuchliche Kündigung

Gerhard Hauser

Nach einer Kündigung erhebt ein Arbeitnehmer Einsprache beim Arbeitgeber. Dieser bestätigt deren Eingang und hält an der Kündigung fest. Ohne anwaltschaftliche Hilfe lässt der Arbeitnehmer zum Schlichtungsversuch laden und erhebt danach Klage über 43'000 Franken - womit nicht mehr der Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung gelangt. «In der Klage beantragt er, alle bereits im Schlichtungsverfahren beigelegten Schriftstücke» beizuziehen, was das Gericht befolgt und ihm im Urteil eine Entschädigung von 28'700 Franken zuspricht. Auf Berufung wies das Obergericht Aargau die Klage ab, weil der Arbeitnehmer die rechtzeitige Einsprache weder behauptet noch bewiesen habe. Dies sieht das Bundesgericht anders.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_33/2025 vom 06. Mai 2025 Publiziert am 14. August 2025

Responsabilité pour violation du devoir de fidélité

Vincent Carron

Le Tribunal fédéral confirme la responsabilité d'un ancien CEO et administrateur ayant communiqué différentes informations confidentielles à la presse 3 ans après la fin de son activité.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_159/2024 vom 23. April 2025 Publiziert am 12. August 2025

GRUND- UND MENSCHENRECHTE

Keine Pflicht zur Anerkennung reiner Männerverbindungen durch Universitäten

Laura Bircher

Die Universität Lausanne ist berechtigt, der Sektion Waadt des Zofingervereins (nachfolgend Zofingia) die Anerkennung als universitäre studentische Vereinigung zu verweigern. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Hochschule gutgeheissen (ähnlich auch BGer 2C_72/2024 vom 25. März 2025 die École Polytechnique Fédérale de Lausanne betreffend). Damit ändert das Bundesgericht die bisherige Rechtsprechung zur universitären Anerkennung von

Studentenverbindungen, die nur männliche Mitglieder zulassen (vgl. BGE 140 I 201).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_441/2024 vom 25. März 2025, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 15. August 2025



VERTRAGSRECHT

Vertretung und Haftung bei der stillen Gesellschaft

Abgrenzung zwischen gesellschaftsrechtlicher Qualifikation und stellvertretungsrechtlicher Verantwortung

Viktoriya Chernaya / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A_342/2023 vom 5. Juni 2024 hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Beklagten keine einfache Gesellschaft, sondern eine stille Gesellschaft gebildet hatten. Es bestätigte dabei seine ständige Rechtsprechung, wonach der stille Gesellschafter mangels Gutglaubensschutz gegenüber Dritten grundsätzlich nicht haftbar ist, sofern er aus seiner Rolle als stiller Gesellschafter nicht ausbrechen wollte. Insbesondere reiche die Beteiligung des stillen Gesellschafters an den Gesprächen, die zum Vertragsschluss führten, für die Begründung der Haftung gegenüber Dritten nicht aus.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_342/2023 vom 05. Juni 2024 Publiziert am 11. August 2025

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ARBEITSRECHT

Konkurrenzverbot - Karenzentschädigung

Philipp Haberbeck

Versehentliche Lohnzahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicolas Facincani

Nicht bewiesene Drohung - fristlose Kündigung ungerechtfertigt

Nicolas Facincani

Frist zur Erteilung einer Referenz

Nicolas Facincani



AUSLÄNDERRECHT

Le refus de prolongation de l'autorisation de séjour d'un ressortissant de l'UE devenu inactif Nadia Masson

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Wiederherstellungsanordnung betreffend Freizeitlokal in der LWZ Jamie Lee Mancini

ERBRECHT

Wahrung der erbrechtlichen Verwirkungsfristen bei nachträglichem Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

Ramona Fischer

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Pas de responsabilité de la banque malgré un déséquilibre contractuel Sébastien Pittet

Aufklärungspflicht von Banken bei Rollover-Hypothek und Zinsaustauschgeschäft Wälchli Dominic



ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

La régularité de la votation fédérale sur la réforme AVS 21 Margaux Collaud

Rechtsfolgen für einen rechtswidrig abgeschlossenen Beschaffungsvertrag

Jamie Lee Mancini

SCHKG

Betreibung einer unverteilten Erbschaft - Bezeichnung der Schuldnerin und Zustellung des Zahlungsbefehls

Ramona Fischer

STRAFPROZESSRECHT

Inexploitabilité de déclarations obtenues par la FINMA

Katia Villard

STRAFRECHT

Pas de place pour l'« humour » incitant à la haine selon le Tribunal fédéral Hélène Rodriguez-Vigouroux / Oleg Gafner

Le consentement n'exclut pas la traite d'êtres humains

Vanessa Vuille

VERTRAGSRECHT

La preuve des dommages-intérêts forfaitaires (liquidated damages) en droit suisse Sebastien Picard

La protection judiciaire des tiers face aux contrats conclus par des autorités publiques :

l'injonction tendant à la résiliation du contrat

Simon Pfefferlé

ZIVILPROZESSRECHT

La Sperrwirkung de la litispendance en cas d'action civile adhésive Margaux Collaud

Swiss Supreme Court dismisses challenge to OIC Agreement award after arbitrator appointed via MFN clause

Anya George / Simon Glasl

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - Liste der Blogs

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 8279

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter https://register.weblaw.ch. Unter dem Navigationspunkt

«Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

https://drsk.weblaw.ch



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

